

Christian VI., Dänemark, König

Placat, daß keine Kühe, Queene, Starcken und Küh-Kälber, bis weiter, aus dem Hertzogthum Hollstein geführet werden sollen : Für das Hertzogthum Hollstein, Königl. Antheils, die Herrschafft Pinnenberg, und Stadt Altona. de dato Glückstadt den 30ten April Anno 1745.

Glückstadt: bey Johann Jacob Babst, [1745?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862171873>

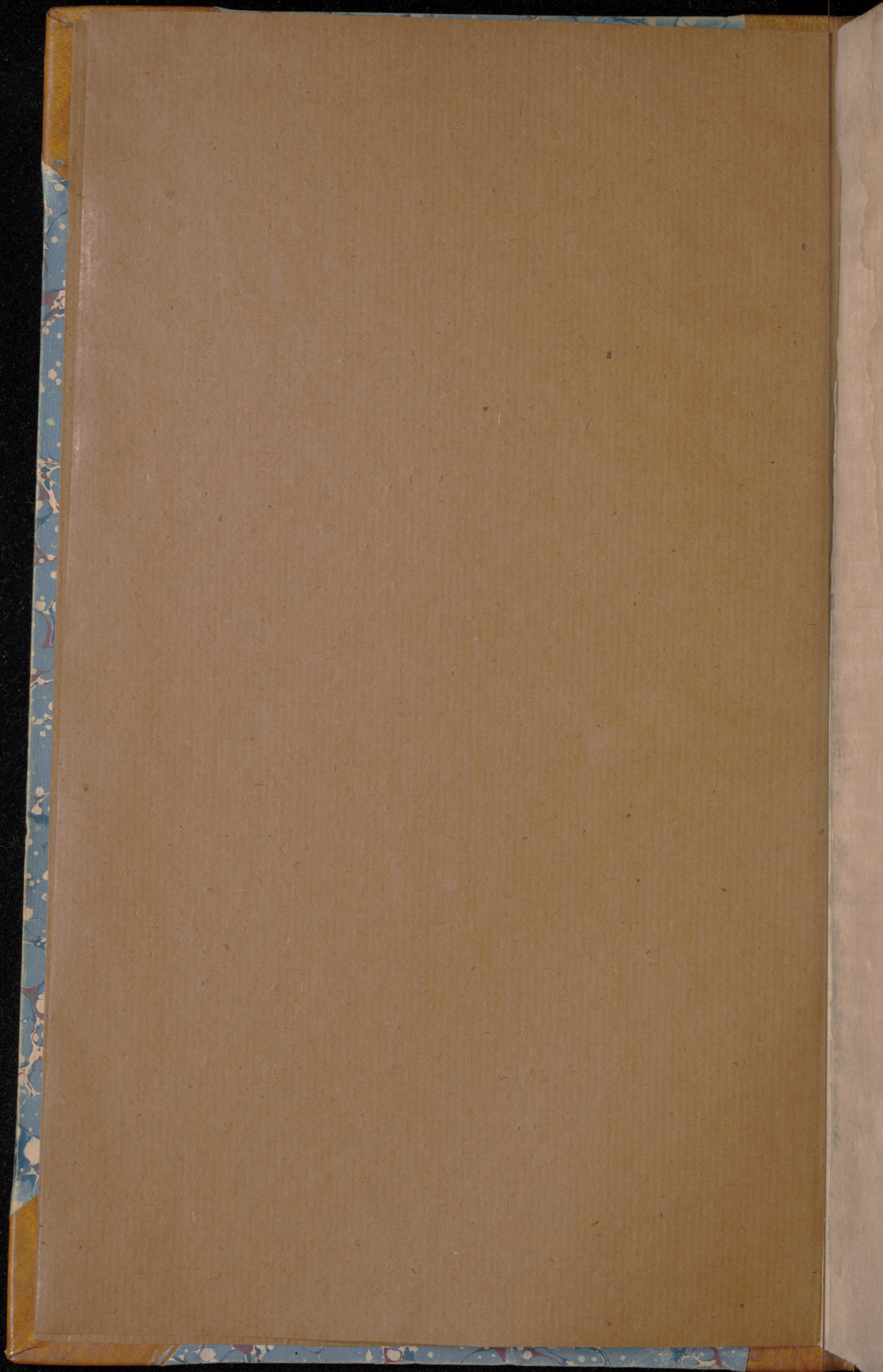
Druck Freier  Zugang





mk-4065 ⁶ (1-184)





144.
PLACAT,

daß keine

Rübe, Queene, Starcken

und

Rüb-Kälber,

bis weiter, aus dem Herzogthum Holl-
stein geführet werden sollen.

Für das Herzogthum Hollstein, Königl. Antheils,
die Herrschaft Pinnenberg, und Stadt Altona.

de dato Glückstadt den 30ten April Anno 1745.



Glückstadt,

gedruckt bey Johann Jacob Babst, Königl. Buchdrucker.



Sir Christian
der Sechste, von
Gottes Gnaden, König zu Dän-
nemarck, Norwegen, der Wendten und
Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein,
Stormarn und der Dithmarschen, Graf
zu Oldenburg und Delmenhorst ꝛc. ꝛc.

Ihun kund hiemit, wie daß, obgleich
die Städte, Aemter und Gegenden des Herzog-
thums Holstein, Unsers Antheils, der Herr-
schaft Pinnenberg, und Stadt Altona, mit der,

)(2

hin

hin und wieder , und insonderheit in der Nach-
bahrschafft , grassirenden gefährlichen Vieh = Seuz-
che von Gott bis dato in Gnaden verscho-
net worden , dennoch die unumgängliche Noth-
durfft erfordere , darauff in Zeiten bedacht
zu seyn , wie der Abgang und beträchtlicher
Schade , welcher an den Orten , wo dieses Ue-
bel eingerissen , verspühret worden , zu seiner
Zeit wieder ergänzt werden könne , und Wir
dahero , aus Landes = Väterlicher Vorsorge ,
Uns bewogen gefunden , zum allgemeinen Be-
sten , nachgesetzten öffentlichen Befehl ergehen zu
lassen :

Solchemnach gebiethen und wollen Wir
hiemit und Krafft dieses allergnädigst und ernst-
lich , daß â dato publicationis dieses Unfers
Allerhöchsten Placats , und bis zu Unserer
anderweitigen Verordnung , niemand , unter
welchem Prætext es immer seyn mögte , sich
unterstehen solle , an Frembde und Ausheimi-
sche

ſche einige Rüh- ; Queenen ; Starcken und
Rüh- Kälber , um aus hieſigem Unſerm Her-
zogthum Hollſtein , der Herrſchafft Pinneberg
und Stadt Altona geführt zu werden , zu
verkauffen und zu überlaſſen ; Geſtalt dann
diejenige , welche , dem ungeachtet , entweder
zu Lande oder zu Waſſer , obgemeldtes Vieh
heimlich auszupraciciren , ſich unterſtehen , und
darüber betroffen werden ſolten , ſowohl Käuf-
fer , als Verkäuffer , ſals letzterer darin gehelet,
wie nicht weniger die Treiber und Schiffer ,
welche es ausführen und transportiren , außer
der Confiscation des Viehes , mit 200 Reichs-
thaler Pœn und bey ermangelndem Vermögen ,
mit unausbleiblicher Karren- Straffe unnach-
läßig angeſehen und beſeget werden ſollen ;
Dahingegen bleibt es in alle Wege unverböh-
ten , vorgedachtes Vieh an diejenige Unſerer
Unterthanen , welche es nöthig haben oder ver-
langen , nach wie vor , abzusegen und zu ver-
handeln , jedennoch , daß allemahl bey deſſen

Abführung, ausser denen, nach Unseren, wegen der Seuche, ergangenen Verordnungen, erforderlichen Certificaten, der Käuffer eine endliche Versicherung, daß er selbige, während dem Verboth, nicht aus dem Herzogthum führen wolle, schriftlich, doch nur auf unsignirtes Papier, ausstelle, und selbige von dem Verkäuffer zur Wissenschaft mit unterschreiben, auch auff den Passagen, der Wache vorgeigen, und von derselben gleichfalls unterzeichnen lasse.

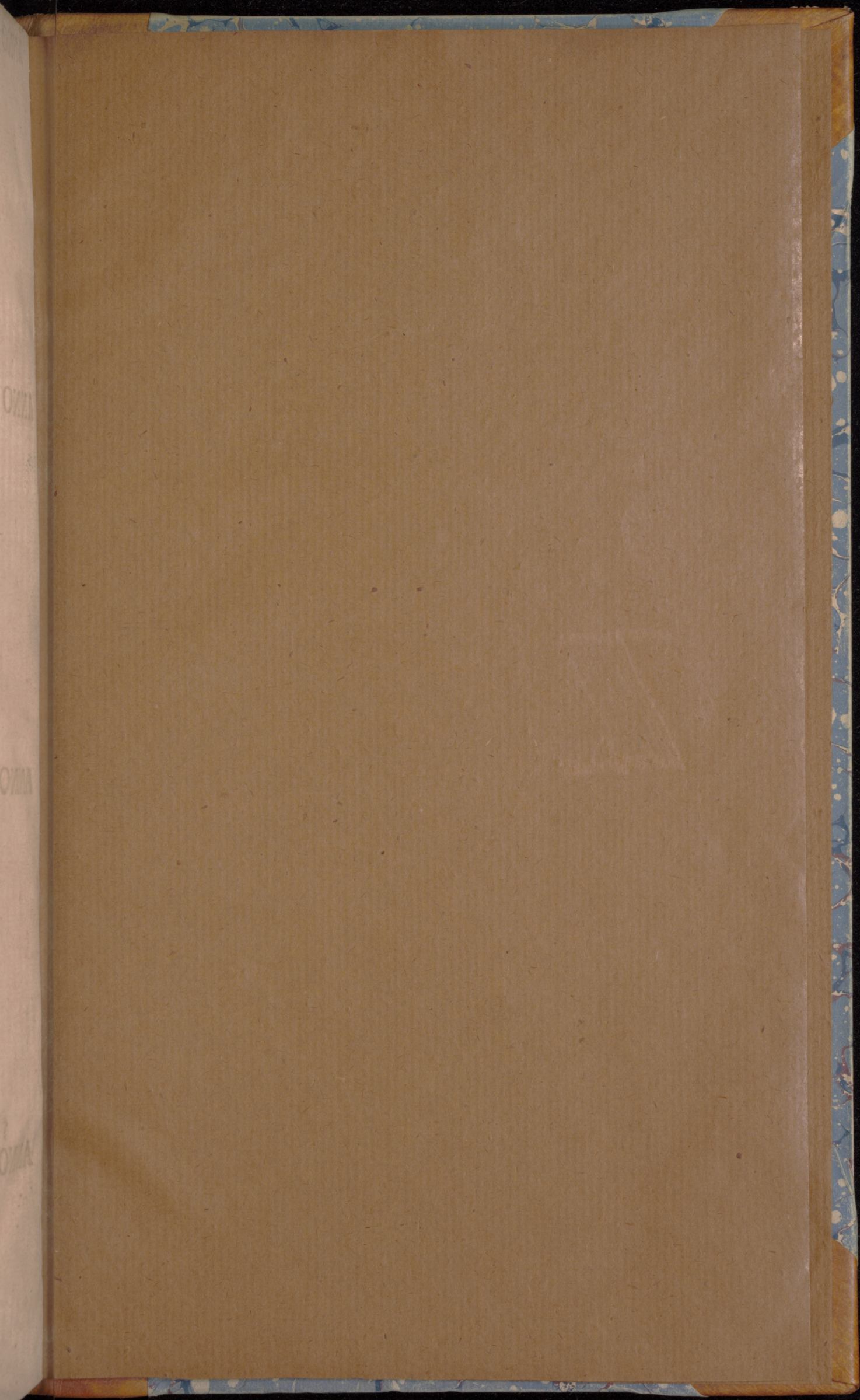
Es haben solchemnach Unsere Zoll = Bediente und andere, denen es Amts halber beykommt, bey Vermeidung Unserer Ungnade, daß dieser Unserer, auf das allgemeine Beste abzielenden Willens = Meinung nachgelebet werde, fleißig zu vigiliren, und darüber sträcklich zu halten, auch Unsere Ober = und Unter = Beamte, wie auch Magistraten in denen Städten, und sonstige Obrig-

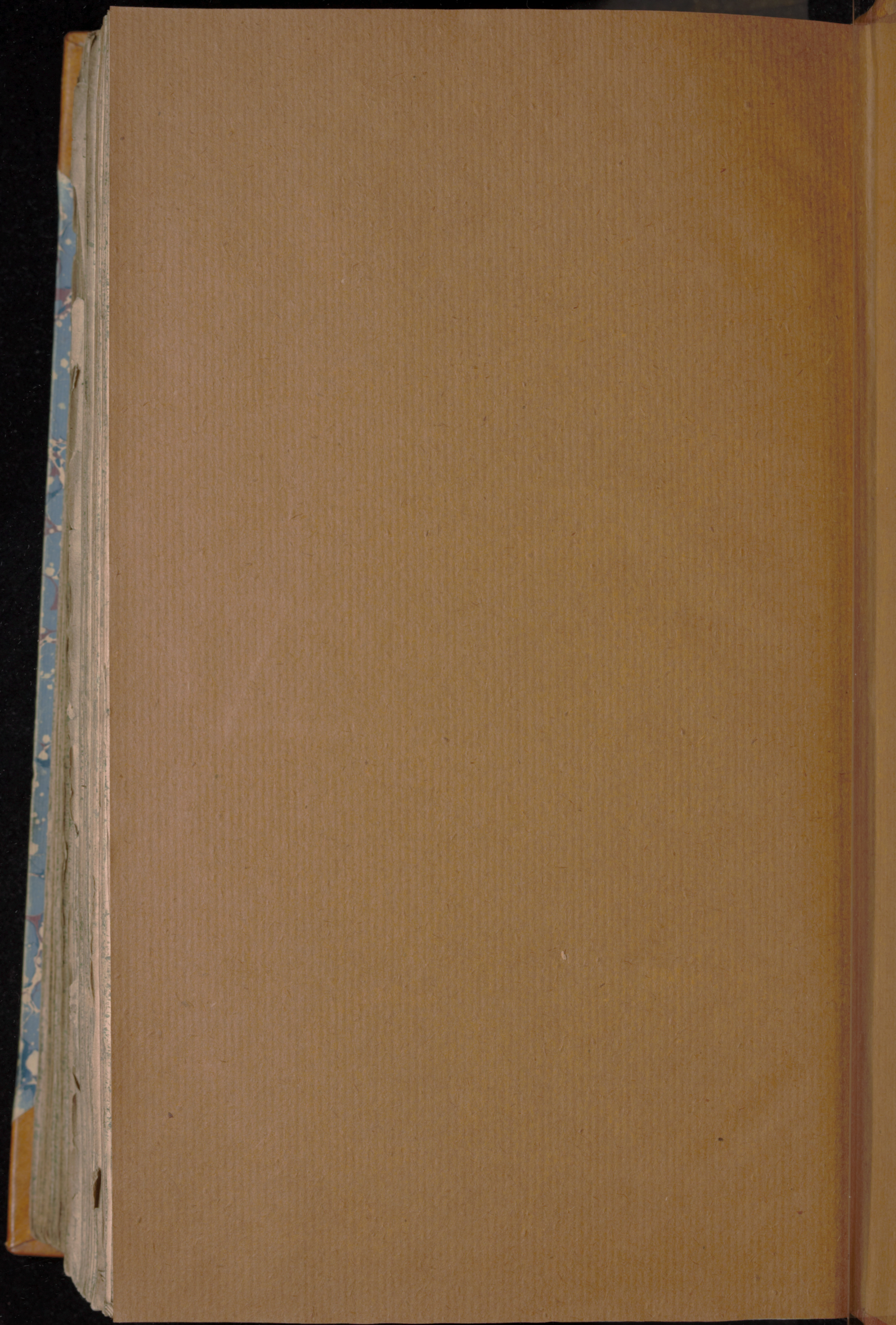
Obriigkeiten, denen dieser öffentliche Befehl wird
zugefertigt werden, solchen aller Orten publici-
ren, und an denen Zoll = Stätten und in denen
Schencken und Wirths = Häusern affigiren zu las-
sen. Geben unter Unserm Königl. aufgedruck-
ten Regierungs = Secret, in Unserer Stadt und
Beste Glückstadt den 30ten April Anno 1745.

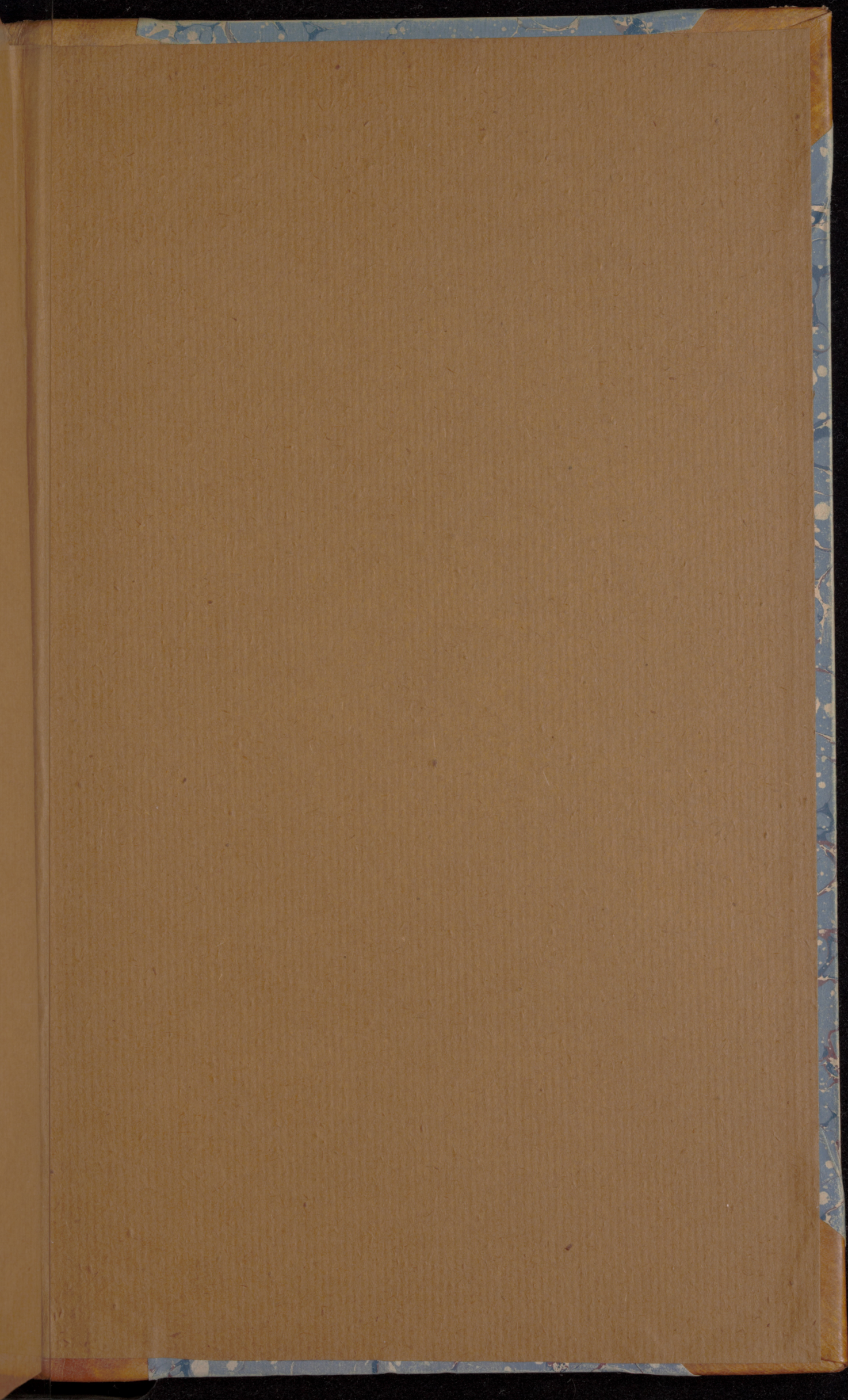


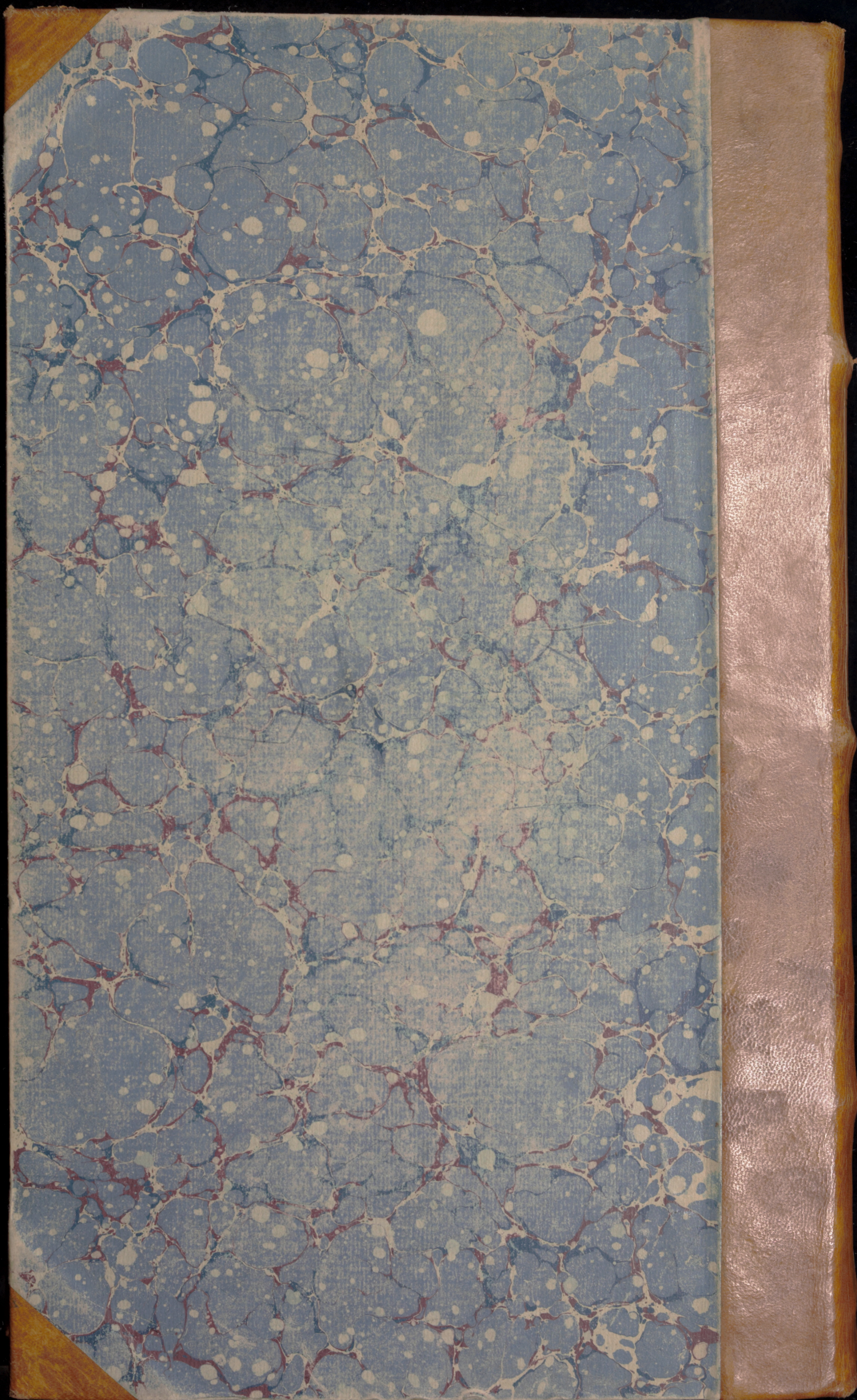
Handwritten text, likely a list or inventory, written in a cursive script. The text is faint and difficult to read due to the age and quality of the paper.











1. Posten in Rostow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dassow/
Rakeburg/ Trit-
berg und Lübeck.

Sonntags und Donnerstags
Mittags umb 11. Uhr.

Berlin/ nach ganz
Grossen / Grünberg/

Abends und auch Mitt-
Wochs umb 6. Uhr.
Dingstags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Stadt/ Grabow/ Len-

Dingstags und Sonnabends
Abends umb 6. Uhr.

ienburg/ Bergedorff/
ich.

Montags Abends umb 6. Uhr.

Sontags und Frentags
Nachts umb 12. Uhr.

Dingstags Abends umb 6. Uhr

abrandenburg/ von da
Stettin.

Montags Nach- Mittags
umb 3. Uhr/ und Don-
nerstags Nachts umb
12. Uhr.

Damgarten/ Strahl-
Demmin/ Greifsm-
hlen und Muscow auch

Montags und Donnerstags
Abends umb 6. Uhr.

